

## **Antrag**

**der Fraktion Die Linke**

### **EntschlieÙung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion Die Linke  
- Drucksache 8/1838 - korrigierte Fassung -  
Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes  
zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen**

### **Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Thüringen voranbringen**

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) wurde im Jahr 2008 ratifiziert und ist seitdem geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland. Nach den Vorgaben und Zielen der UN-BRK ist es Pflicht und Aufgabe der Politik – egal ob auf Bundes-, Landes- oder Kommunalebene – zum einen die vollumfängliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft zu gewährleisten und zum anderen ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen.
2. Obwohl die UN-BRK geltendes Recht ist, sehen sich Menschen mit Behinderungen weiterhin mit Vorurteilen, Stigmatisierungen und struktureller Diskriminierung konfrontiert. Sei es die Diskriminierung am ersten Arbeitsmarkt, der erschwerte oder gänzlich verhinderte Zugang zu Schrifterzeugnissen, Gebäuden oder Kulturveranstaltungen: Unsere Gesellschaft ist eine Gesellschaft der Barrieren. Dies spiegelt sich auch in der Bewertung des UN-Fachausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen wider, der der Bundesrepublik Deutschland im Jahr 2023 einen mangelhaften Umsetzungsstand attestierte.
3. Nicht außer Acht gelassen werden darf der Umstand, dass bestimmte Personen respektive Personengruppen von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind. Es lässt sich feststellen, dass insbesondere Frauen mit Behinderungen und migrantische Frauen mit Behinderungen im besonderen Maße Diskriminierung erleben. Die Landesregierung muss Intersektionalität systematisch in Gesetzgebungsprozesse integrieren, entsprechende Sensibilisie-

rungsmaßnahmen auf den Weg bringen und konkrete Schutz- und Fördermaßnahmen für mehrfach diskriminierte Gruppen – insbesondere Frauen mit Behinderungen und migrantische Frauen mit Behinderungen – verankern.

4. In Thüringen ist eine gesetzliche Richtschnur für die Umsetzung der UN-BRK das Thüringer Gesetz zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (ThürGIG). Es definiert die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die politische Mitsprache und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Thüringen. Der Ergebnisbericht zu dem im Jahr 2024 stattgefundenen Evaluationsprozess zur Umsetzung und Bekanntheit des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen enthält zahlreiche konkrete Handlungsempfehlungen, etwa zur barrierefreien Kommunikation, zur Teilhabeberatung und zur besseren Durchsetzung individueller Rechtsansprüche und zur verbesserten Umsetzung der UN-BRK im Freistaat, die zeitnah gesetzlich umgesetzt werden müssen. Dazu bedarf es einer Gesetzesnovelle.
  5. Unter Beteiligung von einer Vielzahl an Akteurinnen und Akteuren aus Vereinen, Verbänden und Institutionen, sowie Betroffenen selbst, ist in Thüringen im Jahr 2019 der Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK in Thüringen vorgelegt worden. Er legt über 130 Maßnahmen fest, die auf Ebene des Landes, der Kommunen und in den öffentlichen Institutionen umgesetzt werden müssen, um die Umsetzung der UN-BRK zu fördern. Der Maßnahmenplan bildet damit einen zentralen Baustein in Ergänzung zu dem Thüringer Gesetz zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, in dem er konkrete Verbesserungsmaßnahmen benennt. Seit November des Jahres 2024 befindet sich der Maßnahmenplan in dem Fortschreibungsprozess.
  6. Ein inklusives Thüringen erfordert auch, dass die Perspektiven von Menschen mit Behinderungen systematisch in alle gesellschaftlichen Bereiche eingebunden werden – etwa in die Gesundheitsversorgung, die Bildungslandschaft, die Arbeitswelt sowie den Kulturbereich. Dafür sind neben ressortübergreifenden Maßnahmen auch verbindliche Standards und Kontrollmechanismen notwendig.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert,
1. das Thüringer Gesetz zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen unter Einbezug des Ergebnisberichts zum Evaluationsprozess aus dem Jahr 2024 zu novellieren; dabei soll sichergestellt werden, dass parallel zur Gesetzesnovelle die damit verbundenen notwendigen Anpassungen an bestehende Verordnungen, welche durch die Regelungsinhalte des Gesetzes berührt werden (beispielsweise die Verordnung zur Ausführung des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen), vorgenommen werden;
  2. den derzeit in Fortschreibung befindlichen Thüringer Maßnahmenplan innerhalb seines Geltungszeitraums umzusetzen; die im aktuell gültigen Maßnahmenplan 2.0 enthaltenen Maßnahmen sollen weiterhin umgesetzt oder – sofern eine Umsetzung bis zum Inkrafttreten des neuen Maßnahmenplans nicht mehr möglich ist – in diesen übernommen werden; im Rahmen der Fortschreibung sind zudem gezielt Maßnahmen und Handlungsempfehlungen zur Förderung der Teilhabe und Inklusion von Menschen mit Behin-

- derungen aufzunehmen, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind, beispielsweise migrantische Frauen mit Behinderungen;
3. ausreichend Mittel für das Thüringer Barrierefreiheitsförderprogramm (ThüBaFF) im Doppelhaushalt 2026/2027 bereitzustellen, um der anhaltend hohen Nachfrage und dem damit verbundenen Förderbedarf für bauliche, kommunikative und digitale Barrierefreiheit angemessen Rechnung zu tragen.

**Begründung:**

Menschen mit Behinderungen erleben in Thüringen – wie in ganz Deutschland – auf vielen Ebenen Diskriminierung. Obwohl die UN-BRK seit über 15 Jahren geltendes Recht ist, bleibt die reale Verwirklichung gleichberechtigter Teilhabe und Selbstbestimmung weit hinter den völkerrechtlichen Vorgaben zurück. Prüfungen bescheinigen Deutschland eine mangelhafte Umsetzung – und auch in Thüringen ist die Kluft zwischen rechtlichen Ansprüchen und tatsächlichen Lebensrealitäten vieler Menschen mit Behinderungen offenkundig.

Inklusion bedeutet nicht bloß, vorhandene Systeme „zugänglich zu machen“, sondern sie von Beginn an barrierefrei, diskriminierungssensibel und machtreflexiv zu gestalten – und dabei insbesondere auch Mehrfachdiskriminierung zu berücksichtigen. Das Thüringer Gesetz zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen sowie der Maßnahmenplan zur Umsetzung der UN-BRK stellen wichtige Instrumente dar, um dem gerecht zu werden. Doch Evaluationen und Rückmeldungen aus der Praxis zeigen: Die bisherigen Regelwerke bleiben häufig abstrakt, unverbindlich oder werden durch fehlende Mittel und politische Prioritätensetzung ausgebremst. Die Ergebnisse der Evaluation des Thüringer Gesetzes zur Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Jahr 2024 zeigen, dass viele der vorgesehenen Maßnahmen nicht flächendeckend bekannt oder implementiert sind. Die Fortschreibung des Maßnahmenplans ist daher eine Chance, strukturelle Defizite zu beseitigen, Intersektionalität verbindlich zu verankern und aus einer Haltung der Fürsorge heraus neue, solidarische Praxisformen zu entwickeln.

Für die Fraktion:

Mitteldorf